

5. § 8 samt Überschrift lautet:

„§ 8 Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst ein Semester (30 ECTS-AP) und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

(2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen, die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:

1. VO Grundlagen des philologisch-kulturwissenschaftlichen Studiums (PM 1 lit. a/1 SST/2,5 ECTS-AP)

2. SL Grundlagen des philologisch-kulturwissenschaftlichen Studiums (PM 1 lit. b/1 SST/2,5 ECTS-AP)

(3) Der positive Erfolg bei den in Abs. 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung aller weiteren, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeiten. Im Curriculum festgelegte Anmeldevoraussetzungen sind einzuhalten.“

6. § 10 Z 1 lautet:

„1. die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Vorlesung oder Studienorientierungslehrveranstaltung vermittelt wurden und bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Sofern im Rahmen einer Vorlesung eine Leseliste festgelegt ist, ist diese Teil des Prüfungsstoffes. Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) festzulegen und bekannt zu geben.“

7. Die Überschrift zu § 12 lautet: **„Inkrafttreten und Außerkrafttreten“**.

8. Im § 12 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) §§ 3, 7 und 10 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 453, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.

(3) § 8 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 453, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

(4) § 8 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 453, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

Für die Curriculum-Kommission:
Ass.-Prof. Mag. Dr. Werner Marxgut

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

454. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Germanistik

Das Curriculum für das Bachelorstudium Germanistik an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28. April 2009, 78. Stück, Nr. 271, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät vom 11.04.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter:

1. **Vorlesungen** (VO) behandeln die Haupt- und/oder Spezialbereiche sowie die Methoden und Lehrmeinungen der Germanistik. Keine Teilungsziffer.

2. **Studienorientierungslehrveranstaltungen** (SL) vermitteln einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf und schaffen eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl. Bei Studienorientierungslehrveranstaltungen gilt Anwesenheitspflicht. Teilungsziffer: 30“

2. § 7 Abs. 1 Z 10 lautet:

10.	Pflichtmodul: Linguistik des Schreibens	SST	ECTS-AP
a.	SL Geschriebene Sprache Einführung in die Gegenstände der Linguistik des Schreibens, z.B. Schrift als Zeichensystem, Schriftlichkeit und Mündlichkeit, Strukturen und Formen geschriebener Sprache (Grammatik, Wortschatz, Textlinguistik, Orthographie, Graphostilistik)	1	2,5
b.	VU Schriftlinguistik Schriftlichkeit in ihrer Produkt- und Prozessorientierung, z.B. Funktionen des Schreibens, Soziologie des Schreibens, Geschichte der Schrift und des Schreibens, Schriftsysteme, Sprachnormen in der Schriftlichkeit; Stilistik, Analyse des Schreibverhaltens: Schreibverlauf und Schreibstrategien, Analyse von Schreibprodukten, Schriffterwerb	1	2,5
	Summe	2	5
	Lernziel des Moduls: Verständnis des Schreibens als besonderer Kulturtechnik und Bewertung von Texten als Ergebnis eines Prozesses		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

3. § 7 Abs. 1 Z 17 lautet:

17.	Pflichtmodul: Literarische Textanalyse und Interpretation	SST	ECTS-AP
a.	PS Literarische Textanalyse An einem Beispiel aus der deutschen Literaturgeschichte oder der Gegenwartsliteratur (Autorin/Autor, Einzelwerk, Gattung, Werkgruppe, Periode) werden verschiedene Analysezugänge erprobt: Sprachform, Gattung, literarisches Leben, Rezeption u.a. Die von den Studierenden zu verfassende schriftliche Arbeit behandelt einen Einzeltext oder einen textübergreifenden Einzelaspekt. In ihr ist zu zeigen, dass die Verfasserin/der Verfasser wissenschaftlich argumentieren kann und die Fachsprache in ihren Grundzügen beherrscht.	2	2,5
b.	SL Einführung in die Interpretation literarischer Texte Einführung in Methoden der wissenschaftlichen Analyse und Interpretation anhand eines exemplarischen Textkorpus unter Einbeziehung seiner historischen Aspekte. Charakteristische Merkmale des Genres finden dabei besondere Aufmerksamkeit.	1	2,5
	Summe	3	5

Lernziel des Moduls: Methodisch reflektierter Umgang mit literarischen Texten und Erarbeiten eines begründeten Textverständnisses an signifikanten Beispielen
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine

4. § 8 samt Überschrift lautet:

„§ 8 Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst ein Semester (30 ECTS-AP) und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

(2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen, die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:

1. SL Geschriebene Sprache (PM 10 lit. a/1 SST/2,5 ECTS-AP)

2. SL Einführung in die Interpretation literarischer Texte (PM 17 lit. b/1 SST/2,5 ECTS-AP)

(3) Der positive Erfolg bei den in Abs. 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung aller weiteren, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeiten. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.“

5. § 10 Z 1 lautet:

„1. die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Vorlesung oder Studienorientierungslehrveranstaltung vermittelt wurden und bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Sofern im Rahmen einer Vorlesung eine Leseliste festgelegt ist, ist diese Teil des Prüfungsstoffes. Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) festzulegen und bekannt zu geben.“

6. Die Überschrift zu § 13 lautet: **„Inkrafttreten und Außerkrafttreten“**

7. Im § 13 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) §§ 3, 7, 10 und 14 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 454, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.

(3) § 8 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 454, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.

(4) § 8 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 454, tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.“

8. Dem § 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Lehrveranstaltungsprüfungen nach dem Curriculum für das Bachelorstudium Germanistik in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 28. April 2009, 78. Stück, Nr. 271, entsprechen den Lehrveranstaltungsprüfungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 454, wie folgt:

<i>(Modul mit der) Lehrveranstaltungsprüfung</i>	ent- spricht	<i>(Modul mit der) Lehrveranstaltungsprüfung</i>
<i>(PM 10 Linguistik des Schreibens)</i> VU Schriftlinguistik (2 SST / 5 ECTS-AP)		<i>(PM 10 Linguistik des Schreibens)</i> a. SL Geschriebene Sprache (1 SST / 2,5 ECTS-AP) und b. VU Schriftlinguistik (1 SST / 2,5 ECTS-AP)
<i>(PM 17 Literarische Textanalyse und Interpretation)</i> a. PS Literarische Textanalyse (2 SST / 3,5 ECTS-AP) und b. VU Interpretation (1 SST / 1,5 ECTS-AP)		<i>(PM 17 Literarische Textanalyse und Interpretation)</i> a. PS Literarische Textanalyse (2 SST / 2,5 ECTS-AP) und b. SL Einführung in die Interpretation literarischer Texte (1 SST / 2,5 ECTS-AP)

Für die Curriculum-Kommission:
Ass.-Prof. Mag. Dr. Werner Marxgut

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

455. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Französisch

Das Curriculum für das Bachelorstudium Französisch an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 28. April 2009, 77. Stück, Nr. 270, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät vom 11.04.2011, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.05.2011)

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter:

1. **Vorlesungen** (VO) behandeln die Haupt- und/oder Spezialbereiche sowie die Methoden und Lehrmeinungen der Französisistik. Keine Teilungsziffer.

2. **Studienorientierungslehrveranstaltungen** (SL) vermitteln einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf und schaffen eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl. Bei Studienorientierungslehrveranstaltungen gilt Anwesenheitspflicht. Teilungsziffer: 30“

2. Im § 7 Z 1 lit. b wird der Ausdruck „VU“ durch „SL“ ersetzt.

3. Im § 7 Z 13 (Pflichtmodul 13 „Linguistik und Analyse“) lautet die Zeile *Anmeldungsvoraussetzung/en*:

	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung der Pflichtmodule 2, 7 und 8
--	--

4. Im § 7 Z 16 (Pflichtmodul 16 „Littérature, histoire et société en France“) lautet die Zeile *Anmeldungsvoraussetzung/en*:

	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung der Pflichtmodule 3, 7 und 8
--	--